Mittelstand 4.0
Kompetenzzentrum
IT-Wirtschaft

# Gesellschaftsvertrag

## zur Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Kommentiertes Vertragsmuster

www.itwirtschaft.de

Mittelstand-Digital

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

# Inhalt


**1 Einführung 3**

**2 Kontakt 4**

**3 Vertragsmuster 5**

Präambel 5

§ 1. Name und Ort 5

§ 2. Zweck der Zusammenarbeit 5

§ 3. Gesellschafter und ihre Anteile 5

§ 4. Einlagen 5

§ 5. Geschäftsführung und Vertretung 6

§ 6. Haftung 6

§ 7. Gesellschafterversammlungen, Beschlussfassung 6

§ 8. Beirat 7

§ 9. Wettbewerbsverbot, Ergebnisse und Geheimhaltung 7

§ 10. Abtretung der Gesellschafterstellung 7

§ 11. Auflösung der Gesellschaft und Ausscheiden der Gesellschafter 7

§ 12. Geschäftsjahr, Beginn und Dauer 8

§ 13. Schlussbestimmungen 8

**4 Kommentare zu Endnoten 9**

# 1 Einführung

Der Gesellschaftsvertrag einer GbR bedarf keiner besonderen Form. Er kann daher auch mündlich abgeschlossen werden oder durch schlüssiges Verhalten zustande kommen.

Notwendige Bestandteile des Gesellschaftsvertrages sind die Vereinbarungen über den gemeinsamen Gesellschaftszweck und über die Ausgestaltung der Pflichten, um diesen gemeinsamen Zweck in bestimmter Weise zu fördern.

Die gesetzliche Regelung zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts, auch BGB-Gesellschaft genannt, findet sich in §§ 705 ff BGB. Da nur wenige Bestimmungen zwingend sind, besteht bei der Vertragsgestaltung ein großer Spielraum. Fehlen jedoch vertragliche Regelungen, werden diese durch die gesetzliche Regelung des BGB ersetzt oder anhand ergänzender Vertragsauslegung ermittelt.

Das folgende Vertragsmuster enthält ein Beispiel für eine Kooperationsvereinbarung. In den Endnoten findet der Leser sowohl eine an die Bedürfnisse des IT-Mittelstandes angepasste Kommentierung einzelner Klauseln als auch Formulierungsvorschläge für abweichende Regelungen.

Der Mustervertrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann eine individuelle Beratung ebenso wenig ersetzen wie die stets notwendige individuelle Ausgestaltung des Gesellschafts-/Kooperationsvertrages.

# 2 Kontakt

Wenn Sie Fragen oder Anregungen haben, lassen Sie es uns wissen. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

**Ihre Ansprechpartnerin für diese Mustervorlage:**

Olga Kunkel
Telefon: +49 3375 508 641
Email: olga.kunkel@itwirtschaft.de

Projektpartner Technische Hochschule Wildau
Hochschulring 1
15745 Wildau

www.itwirtschaft.de

**Was ist Mittelstand-Digital?**

Das Mittelstand 4.0 Kompetenzzentrum IT-Wirtschaft ist Teil der Förderinitiative Mittelstand-Digital. Mittelstand-Digital informiert kleine und mittlere Unternehmen über die Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung. Regionale Kompetenzzentren helfen vor Ort dem kleinen Einzelhändler genauso wie dem größeren Produktionsbetrieb mit Expertenwissen, Demonstrationszentren, Netzwerken zum Erfahrungsaustausch und praktischen Beispielen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermöglicht die kostenlose Nutzung aller Angebote von Mittelstand-Digital.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.mittelstand-digital.de

# 3 Vertragsmuster

## Kooperationsvertrag

(1) [●][1], vertreten durch [●][2],

(2) [●][3], vertreten durch [●][4],

(3) [●][5], vertreten durch [●][6], und

(4) [●][7], vertreten durch [●][8],

zusammen bezeichnet als „**Gesellschafter**“,

schließen hiermit eine Vereinbarung, die ihre Zusammenarbeit regeln soll („**Kooperationsvertrag**“).

## Präambel

Die Gesellschafter schließen sich zusammen, um [●][9] zu unternehmen und folgende Ziele zu erreichen: [●][10].

## § 1. Name und Ort

(1) Die Gesellschafter schließen sich unter dem Namen [●][11] zusammen.

(2) Die Gesellschaft ist deutschlandweit[12] tätig, ihren Sitz hat sie in [●][13].

## § 2. Zweck der Zusammenarbeit

(1) Den Zweck der Gesellschaft bilden die in der Präambel genannten Ziele.[14]

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die der Erreichung der in der Präambel genannten Ziele unmittelbar oder mittelbar dienen.[15]

(3) Die Gesellschaft ist jedoch nicht berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen oder Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.[16]

## § 3. Gesellschafter und ihre Anteile

(1) Die Gesellschafter sind zu gleichen Teilen an der Gesellschaft beteiligt.[17]

(2) Die Gesellschafter sind auch am Gewinn und Verlust der Gesellschaft und am Auseinandersetzungsguthaben zu gleichen Teilen beteiligt.[18]

## § 4. Einlagen

(1) Jeder Gesellschafter leistet in die Gesellschaft eine Einlage von jeweils [●] Euro.[19]

(2) Die Einlage ist innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach dem Abschluss dieses Kooperationsvertrages auf das Konto [●][20] zu leisten.

(3) Jeder Gesellschafter stellt der Gesellschaft jeweils eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Verfügung, die oder der die Gesellschaft in ihrer Geschäftstätigkeit maßgeblich unterstützt.[21] Die Gesamtheit der so zur Verfügung gestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bildet einen Beirat (s. § 8 dieses Kooperationsvertrages).

## § 5. Geschäftsführung und Vertretung

(1) Zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter alleine berechtigt und verpflichtet, wenn nichts anderes in § 5 (2) oder § 5 (4) dieses Kooperationsvertrages vorgesehen ist.[22]

(2) Jeder Gesellschafter darf der Vornahme eines Geschäfts durch den anderen widersprechen. Im Falle des Widerspruchs muss das Geschäft unterbleiben.[23]

(3) Jeder Gesellschafter darf die Gesellschaft Dritten gegenüber allein vertreten.[24]

(4) Folgende Geschäfte bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter[25]:

(a) Geschäfte, die einen Wert von [●][26] Euro überschreiten;

(b) Verwendung der Ergebnisse der Zusammenarbeit in der Gesellschaft[27];

(c) Änderung der Ziele der Gesellschaft;

(d) Aufnahme eines neuen Gesellschafters;

(e) Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft;

(f) Kündigung der Gesellschaft;

(g) Änderung der Geschäftsführungs- oder Vertretungsbefugnisse der Gesellschafter.

## § 6. Haftung

(1) Dritten gegenüber haften die Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft gemeinsam und unbeschränkt.[28]

(2) Im Innenverhältnis haften die Gesellschafter einander nur im Rahmen sog. eigenüblicher Sorgfalt, also für grob fahrlässige und vorsätzliche Handlungen.[29]

(3) Die Gesellschaft entschädigt den Gesellschafter, der für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften musste, im vollen Umfang aus den erwirtschafteten Mitteln.[30]

## § 7. Gesellschafterversammlungen, Beschlussfassung

(1) Die Gesellschafter entscheiden über die Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschlussfassung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.[31]

(2) Jeder Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung eine Stimme.[32]

(3) Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn einer der Gesellschafter dies verlangt oder die Interessen der Gesellschaft dies erfordern, jedoch mindestens zweimal[33] pro Jahr.

(4) Eine Gesellschafterversammlung muss nicht stattfinden, wenn sämtliche Gesellschafter sich in Textform mit der zu treffenden Entscheidung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.[34]

(5) Gesellschafterversammlungen können durch jeden Gesellschafter mit einer Frist von [●][35] Tagen einberufen werden. Dabei ist die Agenda der Versammlung der Einladung beizufügen.

(6) Beschlüsse zu den in § 5 (4) genannten Fragen bedürfen entweder der Anwesenheit aller Gesellschafter oder einer schriftlichen Einverständniserklärung der abwesenden Gesellschafter.[36]

(7) Die Gesellschafter bestimmen zu Beginn jeder Gesellschafterversammlung denjenigen Gesellschafter bzw. seine Vertreterin oder seinen Vertreter, die oder der für das Protokoll zuständig ist (Protokollführer).[37] Die Protokolle sowie die in der Gesellschafterversammlung verfassten Beschlüsse sind allen Gesellschaftern durch den Protokollführer textlich mitzuteilen.[38]

## § 8. Beirat[39]

(1) Die Gesellschafter bilden einen Beirat, der aus den der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesellschafter besteht. Jeder Gesellschafter darf das jeweilige von ihm bestellte Beiratsmitglied nach eigenem Ermessen jederzeit auswechseln.

(2) Der Beirat erfüllt seine Aufgaben durch persönliche Zusammenarbeit sowie durch telefonischen, textlichen oder anderen Austausch.[40]

(3) Der Beirat trifft seine Entscheidungen durch Beschlussfassung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme.

(4) Der Beirat führt Entscheidungen der Gesellschafter aus. Ihm werden ferner folgende Aufgaben übertragen: [●][41].

## § 9. Wettbewerbsverbot, Ergebnisse und Geheimhaltung

(1) Während der Beteiligung an der Gesellschaft unterliegen die Gesellschafter einem umfassenden Wettbewerbsverbot, d.h. sie dürfen in den nach § 2 festgelegten Bereichen zum Zwecke der Zusammenarbeit nicht selbst und in Gemeinschaft mit anderen tätig werden. Den Gesellschaftern ist es ferner untersagt, sich an einer weiteren in den nach § 2 festgelegten Bereichen tätigen Gesellschaft in jeglicher Form zu beteiligen.[42]

(2) Bei der Verletzung des Wettbewerbsverbots durch einen der Gesellschafter hat die Gesellschaft einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe iHv [●][43] Euro. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(3) Die Ergebnisse der Zusammenarbeit stehen der Gesellschaft zu. Zu den Ergebnissen zählen [●][44]. Die Gesellschafter bestimmen über die Verwendung der Ergebnisse wie folgt: [●][45].

(4) Alle Gesellschafter verpflichten sich, die im Laufe der Zusammenarbeit ausgetauschten vertraulichen Informationen geheim zu halten. Vertrauliche Informationen sind solche, die von einem der Gesellschafter als vertraulich gekennzeichnet sind, die ihrer Natur nach nicht für Dritte bestimmt sind oder die personenbezogene Daten natürlicher Personen beinhalten, es sei denn es liegt ein Rechtsgrund für Bearbeitung dieser Daten im Sinne des Art. 6 DSGVO vor.

## § 10. Abtretung der Gesellschafterstellung

Die Stellung als Gesellschafter an dieser Gesellschaft ist nicht übertragbar.[46]

## § 11. Auflösung der Gesellschaft und Ausscheiden der Gesellschafter

(1) Die Gesellschaft kann durch einen Beschluss[47] der Gesellschafter aufgelöst werden.

(2) Jeder Gesellschafter darf aus der Gesellschaft mit einer Frist von [●] Monaten[48] ausscheiden. Die Ausscheidungserklärung ist schriftlich an alle übrigen Gesellschafter zu richten. Die Gesellschaft besteht dann zwischen den übrigen Gesellschaftern weiter.

(3) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:[49]

(a) wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 723 Abs. 1 BGB in seiner Person vorliegt, bspw. wenn er eine ihm nach diesem Kooperationsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung

vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird („**wichtiger Grund**“), oder

(b) bei einer rechtskräftigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters oder der Ablehnung eines entsprechenden Antrags mangels Masse.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss eines Gesellschafters ist einstimmig durch die übrigen Gesellschafter im Rahmen einer Gesellschafterversammlung zu fassen.[50]

(5) Der ausscheidende oder der ausgeschlossene Gesellschafter erhält den Wert seiner Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft als Abfindung.[51] Die Ansprüche des ausscheidenden oder ausgeschlossenen Gesellschafters auf Befreiung von gemeinschaftlichen Schulden, auf Sicherheitsleistung sowie auf Beteiligung an den schwebenden Geschäften sind dabei ausgeschlossen.[52]

(6) Scheiden mehrere Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so dass nur noch ein Gesellschafter verbleibt, ist die Gesellschaft aufgelöst und tritt in Liquidation.[53]

## § 12. Geschäftsjahr, Beginn und Dauer

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, es dauert vom [●] bis [●].[54]

(2) Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäftstätigkeit am [●][55].

(3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.[56]

## § 13. Schlussbestimmungen

(1) Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrags als unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Gesellschafter sowie dem Sinn und Zweck des Vertrages weitestgehend entsprechen würde.

(2) Die Gesellschafter verpflichten sich, bei einer sich aus dieser Gesellschaft ergebenden oder darauf bezogenen Streitigkeit vor der Klageerhebung eine Mediation durch das Mittelstand 4.0 – Kompetenzzentrum IT-Wirtschaft, vertreten durch Bundesverband IT-Mittelstand e.V., durchzuführen.[57]

(3) Dieser Kooperationsvertrag bedarf der Schriftform. Änderungen zu diesem Vertrag sind nur wirksam, wenn sie von allen Gesellschaftern schriftlich vereinbart worden sind.[58]

(4) Dieser Kooperationsvertrag unterliegt deutschem Recht. Der Gerichtsstand ist [●][59], Deutschland.

**Unterschriften der Gesellschafter:**

(1) _____

(2) _____

(3) _____

(4) _____

# 4 Kommentare zu Endnoten

[1] Hier sind der Name inklusive der Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft zu nennen sowie die Nummer der Handelsregistereintragung anzugeben, bspw. ABC GmbH, Musterstraße 1, 12345 Berlin, Deutschland, HRB 12345. Sollte als Gesellschafter oder Gesellschafterin eine natürliche Person beteiligt werden, sind ihr Vorname und Nachname, Wohn-/Geschäftssitz sowie das Geburtsdatum zu nennen, bspw. Maxi Mustermann, geb. am 1.10.1980, wohnhaft Musterstraße 1, 12345 Berlin, Deutschland.

[2] Name und Vorname der Person, die alleine zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Sollten mehrere Personen gemeinschaftlich die Gesellschaft vertreten, sind sie hier mit dem entsprechenden Hinweis auf die gemeinschaftliche Vertretungsmacht zu nennen.

[33] S. Endnote 1.

[4] S. Endnote 2.

[5] S. Endnote 1.

[6] S. Endnote 2.

[7] S. Endnote 1.

[8] S. Endnote 2.

[9] Hier ist zu beschreiben, warum die Gesellschafter sich zusammenschließen. Es kann kurz, wie zum Beispiel „zur gemeinsamen Entwicklung einer Software-Lösung im Bereich der Innennavigation“, oder lang, wie zum Beispiel „um gemeinsam durch die Zusammenarbeit in einem extra dafür zusammengestellten Team aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesellschaftern, wie dies im § … geregelt ist, eine Lösung zu entwickeln, die unter anderem folgenden in § … genauer definierten Merkmalen entsprechend muss: …“, gehalten werden.

[10] Hier sind die von den Gesellschaftern bei der Gründung der Gesellschaft verfolgten Ziele so detailliert wie möglich darzustellen, bspw. „Erhöhung der Präsenz des Mittelstands bei den öffentlichen Ausschreibungen durch die Beteiligung mehrerer kleinerer Unternehmen“ oder „Erhöhung der Marktpräsenz der mittelständischen IT-Unternehmen durch das gemeinsame Anbieten mehrerer aneinander angepasster Lösungen für Client Relations Management“ oder „Entwicklung eines neuen Produktes zur automatisierten Verfolgung des Zustandes einer Ware von der Herstellung bis zum Einbau“, etc.

[11] Wird für das Kooperationsprojekt ein Name gewählt, so ist dieser hier anzugeben. Es ist möglich, eine Gesellschaft zu gründen, ohne dieser einen Namen zu verleihen, und diese im Außenverhältnis, also den Dritten, den Nicht-Gesellschaftern gegenüber, nicht offenzulegen. Es würde dabei um eine sog. Innen-GbR gehen. Sollten die Gesellschafter jedoch eine öffentlichkeitswirksame Zusammenarbeit anstreben (dafür ist bereits ein Produkt-Flyer zur Bewerbung eines gemeinsam entwickelten oder durch eine Schnittstelle kombinierten Produktes ausreichend) oder im Verhältnis zu nicht-beteiligten Marktteilnehmern als ein Unternehmen agieren wollen, so werden sie eine Außen-GbR gründen, die unbedingt einen Namen (in Anlehnung an die Firmierungsgrundsätze des HGB) benötigt.

[12] Ggf. europaweit etc., allerdings sind dann die strengeren Schranken des europäischen Kartellrechts ggf. zu berücksichtigen. Hier ist insbesondere der Marktanteil eines jeden Gesellschafters sowie der gesamte Marktanteil der beteiligten Unternehmen entscheidend.

[13] Hier kann grundsätzlich einer der Orte genannt werden, in welchen die Gesellschafter ihren (jeweiligen) Sitz haben. Sollte ein gemeinsames Team aus Vertretern aller Gesellschafter gebildet werden, könnte der Sitz an dem Ort gewählt werden, an dem dieses Team arbeitet (falls ein Ort vereinbart wird).

[14] Hier kann – je nach Gestaltung der Präambel – auch eine „Kurzversion“ der zu erreichenden Ziele vorgesehen werden, bspw. Forschung und Entwicklung im Bereich „smart materials“ o.Ä. Es ist darauf zu achten, dass Wiederholungen vermieden werden, insofern sollte entweder hier auf die Präambel

verwiesen werden oder in der Präambel auf § 2 Abs. 1 des Vertrages, in welchem dann die konkreten Zwecke der Kooperation genauer definiert werden.

[15] Hier kann der Kreis der erlaubten Geschäfte eingeschränkt oder erweitert werden.

[16] Sollten die Gesellschafter auch die Beteiligung an anderen Unternehmen und/oder die Errichtung von Zweigniederlassungen oder Filialen gestatten, ist der Satz zu löschen/anzupassen.

[17] Hier ist eine beinahe beliebige – natürlich der Gestaltung der Zusammenarbeit entsprechende und von allen Gesellschaftern akzeptierte – Aufteilung der Beteiligung möglich. So kann Gesellschafter zu 1. zu 40% und Gesellschafter zu 2. zu 10% beteiligt werden. Diese Beteiligung spiegelt sich auch bei Gewinnen und Verlusten wider.

[18] Hier ist die Aufteilung wie im Abs. 1 oder auch eine andere denkbar.

[19] Falls finanzielle Einlagen vorgesehen sind, sind sie hier anzugeben. Finanzielle Einlagen sind für die Gründung einer Kooperation in der Form der GbR gesetzlich nicht notwendig. Insofern kann hier grundsätzlich von der Einlagepflicht abgesehen werden: „Die Gesellschafter leisten keine Einlagen".

[20] Falls Einlagen zu leisten sind, muss hierfür ein Konto eröffnet werden. Da eine GbR rechtsfähig ist und somit auch ein eigenes Bankkonto eröffnen kann, ist dies kein Problem. Ansonsten können die Anlagen auch auf das Konto eines der Gesellschafter überwiesen werden, dieser soll jedoch dann zur Trennung der Mittel verpflichtet werden.

[21] Sollten die Gesellschafter kein Mitarbeitenden-Team bilden wollen, sollen sie andere Wege der Zusammenarbeit bestimmen. Selbstverständlich kann jeder Gesellschafter auch unmittelbar, d.h. durch seine Geschäftsleitung, an der Zusammenarbeit teilnehmen und bestimmte Aufgaben übernehmen.

[22] Hier ist eine beinahe beliebige Aufteilung der Geschäftsführung möglich. So kann die Geschäftsführung nur einem bestimmten Gesellschafter, allen oder einigen bestimmten Gesellschaftern gemeinschaftlich vorbehalten werden.

[23] Das Widerspruchsrecht ermöglicht eine bessere Berücksichtigung der Interessen aller Gesellschafter.

[24] Es ist ferner möglich, die Vertretungsbefugnis nur einigen oder allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu erteilen, allerdings ist zu bedenken, dass dies in der Regel nicht sehr bequem sein dürfte. Die Regelung der Vertretung ist aus dem Vertrag zu löschen, wenn die Kooperation nicht nach außen hin offengelegt wird; dann ist ein Hinweis: „Die Gesellschaft gilt ausschließlich im Verhältnis der Gesellschafter untereinander und entwickelt keine Außenwirkung" aufzunehmen. Wichtig ist dabei, dass die Gesellschaft **tatsächlich** keine Außenwirkung hat: sobald nämlich ein Produkt-Flyer oder eine Werbung für ein gemeinsames Produkt geschaffen wird und die Zusammenarbeit auch den an der Gesellschaft nicht beteiligten Dritten – Auftraggebern oder potentiellen Kunden – bekannt gemacht wird, entsteht die Außenwirkung und die reine Innen-GbR wird **automatisch** zu einer Außen-GbR. In einem solchen Fall wird der Haftungsausschluss Dritten gegenüber unwirksam.

[25] Ggf. auch der Mehrheit der Gesellschafter, die dann hier zu bestimmen ist, beispielsweise ¾-Mehrheit oder 75% o.Ä. Grundsätzlich empfiehlt es sich, die Liste der Fragen, die ausschließlich einstimmig beschlossen werden können, kurz zu halten und auf die wichtigsten Fragen der Zusammenarbeit zu beschränken, wie Ziele und Zusammensetzung der Gesellschaft.

[26] Hier ist eine beinahe beliebige Summe möglich, sie soll nur an die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft angelehnt sein.

[27] Diese Klausel ist von der Art der Zusammenarbeit abhängig: sollten bei der Zusammenarbeit bestimmte Ergebnisse erzielt werden wie bspw. eine definierte Schnittstelle, ein gemeinsames Produkt o.Ä., sollte dies entweder (bevorzugt) bereits gesellschaftsvertraglich geregelt oder (wie hier) zumindest der gemeinsamen Bestimmung durch alle Gesellschafter vorbehalten werden.

[28] Die Außenhaftung kann bei einer Außen-GbR nicht ausgeschlossen werden, sodass ein gesellschaftsvertraglicher Haftungsausschluss rechtswidrig und unwirksam wäre. Denkbar wäre – wenn von den Gesellschaftern gewünscht – ein individualvertraglicher Haftungsausschluss, der mit jedem Vertragspartner der Gesellschaft (also jedem (potentiellen) Kunden oder Auftraggeber) **individuell** ausgehandelt und vereinbart wird.

[29] Vgl. Haftungsmaßstab des § 708 BGB: die Gesellschafter haben sich gegenseitig so zu nehmen wie sie sind.

[30] Sollte der interne Ausgleich gewünscht sein, ist zu bedenken, dass die Gesellschaft zur Entschädigung bestimmte Mittel braucht. Diese müssen dann durch die Gesellschafter beigesteuert werden, ggf. als zusätzliche Einlagen.

[31] Es kann auch eine einstimmige Beschlussfassung vorgesehen werden. Je nach der Gestaltung der Kooperation und Anzahl der Beteiligten könnte jedoch die Voraussetzung der Einstimmigkeit dazu führen, dass Entscheidungen nicht getroffen werden können.

[32] Es kann auch vorgesehen werden, dass die Stimmenanzahl von der Beteiligung des jeweiligen Gesellschafters abhängt.

[33] Die Mindestanzahl der Versammlungen soll durch die Gesellschafter bestimmt werden.

[34] Es kann auch vorgesehen werden, dass die Gesellschafter über bestimmte digitale Tools die Gesellschafterversammlungen abhalten. Hier wäre allerdings die Berücksichtigung der Grundsätze des Datenschutzes und der IT-Sicherheit notwendig.

[35] Je nach der Zusammensetzung der Zusammenarbeit bieten sich Fristen von 1 bis 2 Wochen an.

[36] Denkbar ist ferner eine bestimmte Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dann ist § 5 entsprechend anzupassen.

[37] Die Gesellschafter können auch einen Protokollführer für alle Gesellschafterversammlungen bestimmen oder grundsätzlich davon absehen. Empfehlenswert sind die Protokolle allerdings auf jeden Fall, da sie Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern in Bezug auf die ggf. getroffenen Entscheidungen vorbeugen.

[38] So können die Gesellschafter einen (besseren) Überblick über die Kooperation behalten.

[39] Grundsätzlich ist der Beirat nicht notwendig, bietet sich jedoch bei größeren Projekten mit der Notwendigkeit eines Projektteams an.

[40] Die Klausel ist nach Vorlieben der Gesellschafter anzupassen.

[41] Hier ist die Liste der Aufgaben für den Beirat zu bestimmen, die je nach der Art der Kooperation sehr unterschiedlich ausfallen kann.

[42] Sollten die Gesellschafter auch weitere ähnliche Kooperationen auf dem gleichen Markt in Erwägung ziehen, ist das Wettbewerbsverbot anzupassen/zu löschen.

[43] Die Höhe der Vertragsstrafe ist durch die Gesellschafter zu bestimmen. Es kann von dieser grundsätzlich auch abgesehen werden.

[44] Die Art der Zusammenarbeit bestimmt, ob jegliche Ergebnisse der Zusammenarbeit wie ein gemeinsam entwickeltes Produkt o.Ä. entstehen. Welche konkreten Ergebnisse dabei entstehen können, sollte – wenn möglich – bereits gesellschaftsvertraglich festgehalten werden.

[45] Die Verwendung der Ergebnisse ist entweder (bevorzugt) bereits gesellschaftsvertraglich an dieser Stelle zu regeln oder (auch möglich) zumindest der gemeinsamen Bestimmung durch alle Gesellschafter durch entsprechende Regelung des § 5 Abs. 4 des Vertrages zu unterwerfen.

[46] Falls durch die Gesellschafter gewünscht, kann diese Regelung entfallen. Dann könnte ein Gesellschafter seine Stellung in der Kooperation, somit seine Gesellschafterstellung in der GbR, aufgeben und auf ein anderes Unternehmen übertragen, entweder mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter oder auch ohne eine solche. Ist die Übertragung auch ohne Zustimmung übriger Gesellschafter möglich, soll § 5 Abs. 4 Buchst. d des Vertrages entsprechend angepasst werden.

[47] Hier kann konkretisiert werden, ob dies ein einstimmiger Beschluss sein soll oder die Mehrheit dafür ausreichen würde. In diesem Mustervertrag ist es gem. § 5 Abs. 4 einstimmig zu entscheiden.

[48] Die Frist ist durch die Gesellschafter zu bestimmen. Es ist auch möglich zu bestimmen, dass während einer bestimmten Zeit (zum Beispiel in den ersten drei Monaten oder während der laufenden Kundenprojekte) ein Ausscheiden unzulässig ist. Zu bedenken ist jedoch, dass ein grundsätzliches Ausscheidensverbot unzulässig wäre. Ferner bleiben auch beim Ausscheiden eines Gesellschafters die Ansprüche aus Kundenverträgen unberührt.

[49] Die Liste kann grundsätzlich je nach der Gestaltung der Kooperation und nach ihrem Zweck erweitert werden.

[50] Auch die Mehrheit dürfte grundsätzlich ausreichen, dann ist § 5 anzupassen.

[51] Ein Ausschluss der Abfindung ist unwirksam. Die Gesellschafter können in den Vertrag ferner die Bestimmung des Wertes aufnehmen (zB durch einen Wirtschaftsprüfer).

[52] Diese Ansprüche sind zumindest solange ausgeschlossen, bis der ausgeschiedene Gesellschafter tatsächlich in Anspruch genommen wird.

[53] Je nach der Gestaltung und Zweck der Kooperation kann das durch die Gesellschaft gegründete Unternehmen auch durch den verbleibenden Gesellschafter allein geführt werden. Ferner darf der Gesellschafter sich weitere Gesellschafter suchen, um die Gesellschaft zu erhalten.

[54] Wird die Kooperation nicht am 1. Januar eines Jahres eingegangen, soll das Geschäftsjahr entsprechend angepasst werden: dem trägt das sog. Rumpfgeschäftsjahr Rechnung, denn das erste Jahr wird dann entsprechend „verkürzt".

[55] Hier ist der Zeitpunkt zu nennen, ab dem die Gesellschaft mit ihrer Tätigkeit anfangen soll.

[56] Wollen die Gesellschafter die Dauer der Zusammenarbeit/Gesellschaft begrenzen, können sie dies hier angeben.

[57] Grundsätzlich kann von der Mediation abgesehen werden. Jedoch bietet diese mehrere Vorteile an, allein schon durch die Moderation der Gespräche durch einen Unbeteiligten und seine Fähigkeit, hinter dem Streit Interessen der Gesellschafter zu erkennen.

[58] Von der Schriftform kann auch abgesehen werden.

[59] Hier ist ein Ort zu vereinbaren.